

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glätteis in der Stadt Schwabach (StrRVO)

vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.2012 (GVBl. 2012, 366), folgende 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glätteis in der Stadt Schwabach (StrRVO) vom 15.11.1996 (Amtsblatt Nr.299/1996), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung vom 04. Januar 2010 (Amtsblatt Nr. 2/2010):

Artikel 1

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Öffentliche Gehwege im Sinne der Gehwegsicherungspflicht dieser Verordnung (§ 9 Nr. 2 und § 20) sind

- 1. die für den Fußgängerverkehr sowie den gemeinsamen Fußgänger- und Radfahrerverkehr besonders bestimmten oder bereitgestellten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile öffentlicher Straßen und Plätze (unselbstständige Gehwege und unselbstständige gemeinsame Geh- und Radwege) und**
- 2. die selbstständigen, dem Fußgängerverkehr sowie dem gemeinsamen Fußgänger- und Radfahrerverkehr dienenden öffentlichen Wege.**

Es ist ohne Belang, ob die Gehwege besonders befestigt oder gekennzeichnet sind.“

2. In § 10 Abs. 1 wurde der Begriff **„Straßenreinigungsanstalt“** durch den Begriff **„Straßenreinigungsbetrieb“** ersetzt.
3. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentlichen Gehwege (bei kombinierten Geh- und Radwegen die für den Fußgängerverkehr erforderlichen Teilflächen, vgl. § 3 Abs. 2) sind auf der ganzen Länge, mit der ein Vorderliegergrundstück an den Gehweg bzw. den kombinierten Geh- und Radweg angrenzt, bei Schnee und Glätteis an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr vom Schnee zu räumen, bei Glätte zu bestreuen und in sicherem Zustand zu erhalten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwabach,

Thürauf
Oberbürgermeister